



Quelle: IStock

HAMBURGER DIALOG GEGEN LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

Rechtliche Fallstricke bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

Weitergabe an soziale Einrichtungen, Produkthaftung und Vertragsgestaltung

5. Oktober 2022 | Rechtsanwältin Imke Memmler

ÜBERSICHT

I.

Einleitung

II.

Rohwarenhersteller am
Beispiel von Obst und
Gemüse

III.

Lebensmittelhersteller am
Beispiel von falsch
etikettierter Ware

IV.

Lebensmittelsicherheit;
Produkthaftung und
Gewährleistung

V.

Lebensmittelsicherheit -
Haftungserleichterungen für
karikative Einrichtungen?

VI.

Fazit

EINLEITUNG

- 10 – 40 % der weltweit produzierten Lebensmittel werden nicht verzehrt, sondern entsorgt; in Deutschland werden ca. 11 Millionen Tonnen Lebensmittel pro Jahr von Industrie, Handel, Großverbrauchern und Privathaushalten weggeworfen;
- Vermeidung von LM-Abfällen ist aus ökonomischen, ökologischen und ethischen Gründen geboten:
- Einsparung Anschaffungs- und Entsorgungskosten; Ressourcenschonung; Energie zur Herstellung und Distribution



Quelle: iStock

EINLEITUNG

Vernichtung von Lebensmitteln „from Farm to Fork“

- Rohwarenhersteller/Landwirt („Food loss“)
- Lebensmittelhersteller („Food loss“)
- Handel (Anteil LM-Verschwendung liegt nur bei 4 %)
- Großverbraucher
- Verbraucher

>> der größte Teil der Lebensmittel wird beim Endverbraucher entsorgt (?)

EINLEITUNG

Diverse politische Ansätze in der EU...

z.B. Farm to Fork Strategy



Food waste reduction targets

As called for by the [Farm to Fork Strategy](#) ^{EN | ...}, the Commission will propose **legally binding targets** to reduce food waste across the EU, by end 2023, defined against a baseline for EU food waste levels set following the first EU-wide monitoring of food waste levels. The food waste reduction targets will be proposed as part of a wider initiative to revise the Waste Framework Directive which is expected to propose measures to reduce waste generation and to increase preparation for re-use or recycling of waste ([more information here](#) ^{EN | ...}). The Commission will carry out an **impact assessment** with **public consultation** in order to support its legislative proposal.

On 1 October 2021 the Commission published the **Inception Impact Assessment** on setting EU-level targets for food waste reduction through the [Have your say](#) ^{EN | ...} portal. The Inception

EINLEITUNG

Art. 9 Abs. 1 g) RL 2008/98/EG über Abfälle:

Artikel 9: Abfallvermeidung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Die Maßnahmen zielen mindestens darauf ab, die Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern, um zudem Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen, bis 2030 die weltweit auf Ebene des Einzelhandels und auf Verbraucherebene pro Kopf anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren und die Verluste von Lebensmitteln entlang der Produktions- und Lieferkette zu reduzieren.



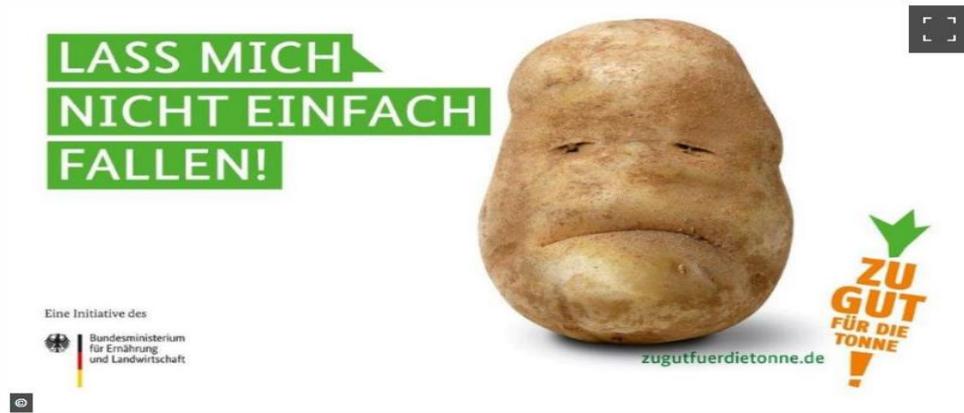
Quelle: IStock

... und auch auf nationaler Ebene

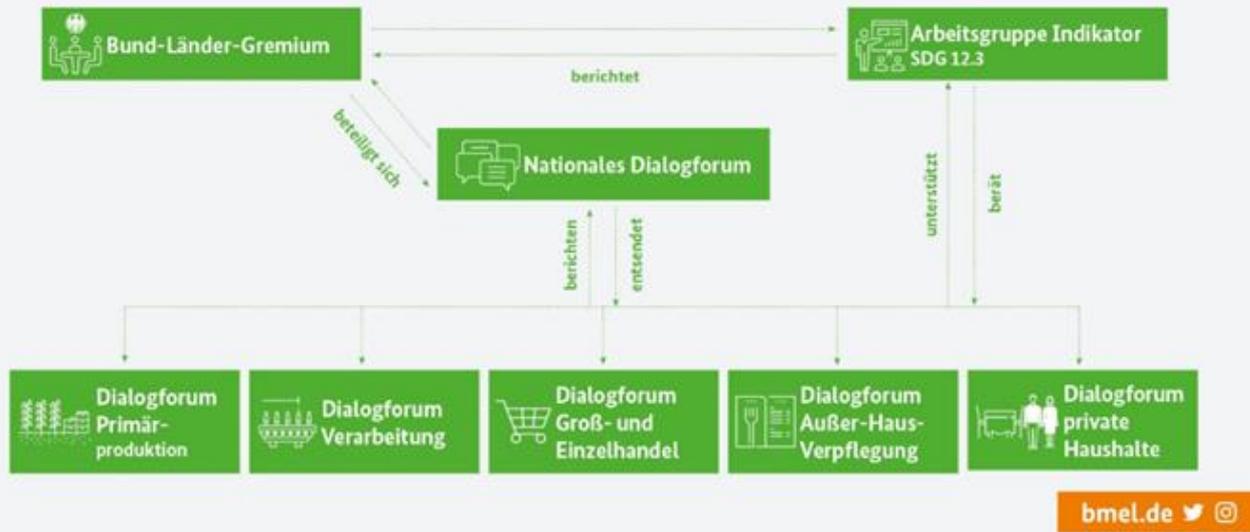


Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung

Die im Februar 2019 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung hat das Ziel, Lebensmittelverschwendung vom Feld bis zum Handel durch verpflichtende Maßnahmen verbindlich zu reduzieren. Dafür wird die Strategie weiterentwickelt.



STRUKTUR FÜR DIE ZUKÜNFTIGE ZUSAMMENARBEIT



<https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/strategie-lebensmittelverschwendung.html>

EINLEITUNG

Vernichtung von Lebensmitteln „from Farm to Fork“

- Rohwarenhersteller/Landwirt
- Lebensmittelhersteller
- Handel (Anteil LM-Verschwendung liegt nur bei 4 %)
- Großverbraucher
- Verbraucher

>> der größte Teil der Lebensmittel wird beim Endverbraucher entsorgt (?)



Verschiedenste praktische und rechtliche Hürden auf allen Ebenen

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Rohwarenhersteller am Beispiel von Obst und Gemüse

Situation:

- Handelsklassenverordnung abgeschafft
- Aber freiwillige, branchenübliche Qualitätsnormen, z.B. Berliner Vereinbarungen
- Kartoffeln sollen z.B. eiförmig sein, bestimmte Farbe haben und makellos sein. Schälbarkeit und Optik spielen große Rolle!
- Verkauf gewaschener und polierter Kartoffeln Standard!

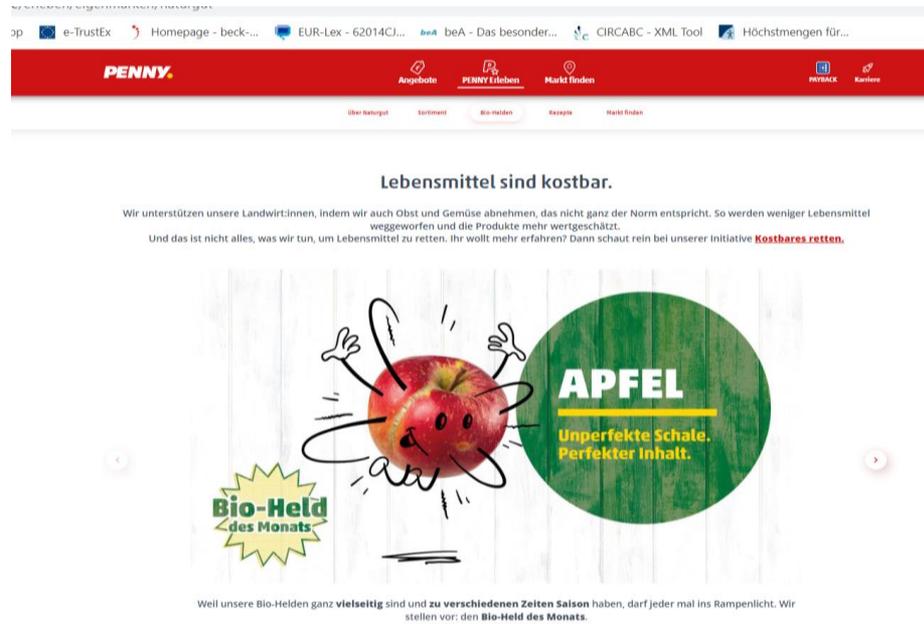
Folge:

- Hohe und nicht genau klassifizierte Verluste schon beim Landwirt durch Aussortieren essbarer Ware („Food loss“)

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Rohwarenhersteller am Beispiel von Obst und Gemüse

Lösungswege:

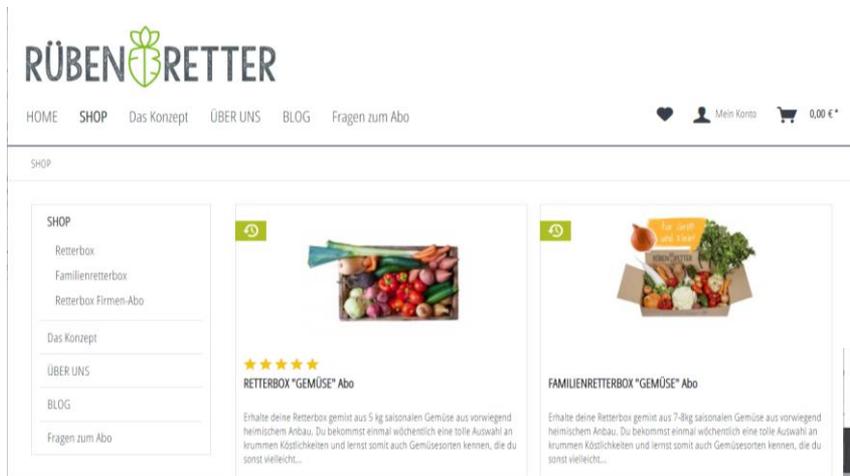


The screenshot shows the PENNY website interface. The top navigation bar includes the PENNY logo and menu items: Angebote, PENNY Lieben, Markt finden, PAYBACK, and Kund*in. Below this, a secondary navigation bar lists: Über Naturgut, Sortiment, Bio-Helden, Rezepte, and Markt finden. The main content area features a promotional banner with the headline "Lebensmittel sind kostbar." and the subtext: "Wir unterstützen unsere Landwirtinnen, indem wir auch Obst und Gemüse abnehmen, das nicht ganz der Norm entspricht. So werden weniger Lebensmittel weggeworfen und die Produkte mehr geschätzt. Und das ist nicht alles, was wir tun, um Lebensmittel zu retten. Ihr wollt mehr erfahren? Dann schaut rein bei unserer Initiative **Kostbares retten.**" The banner includes a cartoon apple character with arms and legs, a green circle with the text "APFEL Unperfekte Schale. Perfekter Inhalt.", and a starburst graphic that says "Bio-Held des Monats". At the bottom of the banner, it reads: "Weil unsere Bio-Helden ganz **vielseitig** sind und zu **verschiedenen Zeiten Saison** haben, darf jeder mal ins Rampenlicht. Wir stellen vor: den **Bio-Held des Monats**."

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Rohwarenhersteller am Beispiel von Obst und Gemüse

Lösungswege:



PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Rohwarenhersteller am Beispiel von Obst und Gemüse

Lösungswege:

- **Verwendung in Industrie zur LM-Herstellung?**
 - > i.d.R. besondere Sorteneigenschaften
 - > Maschineneignung?

- **LM-Einzel- und Großhandel?**
 - > Einzelne Initiativen möglich, aber „große Lösung“ sehr komplex
 - > Verpackungen, Hygiene
 - > Vertragliche Änderung?
 - > Verbrauchererwartung
 - > Gewährleistung?



Zur tatsächlichen Lösung Willensanstrengung und Flexibilität **auf allen Ebenen erforderlich!**

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Lebensmittelhersteller am Beispiel falsch etikettierter Ware

- LMIV, FertigpackungsVO usw. enthalten diverse Etikettierungsregeln für Lebensmittel
- Z.T. sicherheitsrelevant (fehlerhafte Allergenkennzeichnung), z.T. aber auch „nur“ Aufklärung und Vermeidung von Irreführung (z.B. Füllmengenangabe, Sichtfelderfordernis)
- **Keine Ausnahme in LMIV**; gilt ausdrücklich auch für das Inverkehrbringen von LM ohne Gewinnerzielungsabsicht zu wohltätigen Zwecken

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Lebensmittelhersteller am Beispiel falsch etikettierter Ware

- Problem: Verkehrs- und Abgabeverbot nach § 5 LMIDV:

§ 5 Verkehrs- und Abgabeverbote

(1) Dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist es verboten, vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, und dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 ist es verboten, vorverpackte Lebensmittel abzugeben, die folgenden Anforderungen nicht entsprechen:

- 1. den Anforderungen an die Bezeichnung des Lebensmittels...*
- 2. den Anforderungen an das Verzeichnis der Zutaten...*
- 3. den Anforderungen an die Angaben über bestimmte Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen ...*
- 4. den Anforderungen an die Angaben über die Menge bestimmter Zutaten“ usw.*

- Verstoß kann zu Bußgeldern (OWI) oder (in bestimmten Fällen) auch zu **Strafverfahren** führen!
- Einige Kennzeichnungsverstöße sind bei vors. Begehung per se strafbar (z.B. vorsätzliches Weglassen des Pflichthinweises „aufgetaut“
- Aber auch Strafbarkeitsrisiken über § 11 LFGB i.V.m. § 59 Nr. 7 LFGB



PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Lebensmittelhersteller am Beispiel falsch etikettierter Ware

- Ausnahmegenehmigungen nach § 68 LFGB grunds. möglich, wenn nicht gesundheitsrelevant:

„ § 68 Abs. 1 LFGB: Von den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht für

*1. die Verbote der §§ 5 und 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der §§ 20, 26 und 30 und
2. nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1, § 14 Absatz 2 Nummer 1 und § 34 erlassene Rechtsverordnungen.“*

- Aber: Föderale Strukturen nicht immer hilfreich! Z.T. sehr lange Bearbeitungsdauer und hohe Kosten

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Praxisbeispiel Mineralwasseretikett:

- Beanstandung Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung LK Harz:
„Nettofüllmenge 0,5 l befindet sich nicht im gleichen Sichtfeld wie die Bezeichnung „Natürliches Mineralwasser mit Kohlensäure versetzt“
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Landesverwaltungsamt Halle

Antwort:

- § 68 LFGB für LMIV Verstöße nicht anwendbar; nur für „Vorschriften dieses Gesetzes“ (LFGB) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
- LMIV höherrangiges EU-Recht, daher keine Ermächtigungsgrundlage;
- Kennzeichnung genügt LMIV nicht. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 15 c) LMIDV ist es verboten, die Flaschen weiter in den Verkehr zu bringen;
- Überdies: **Wirtschaftliche Notlage** nicht nachgewiesen (kein Härtefall!);
- Hohe Gebühren nach VwKostG LSA angekündigt

Folge: Rücknahme Antrag, Vernichtung verpackter Ware

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Lebensmittelhersteller am Beispiel falsch etikettierter Ware

„Lösung“ EU-Kommission?

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden (2017/C 361/01)
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)&from=PT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)&from=PT) (die allerdings vornehmlich für die Abgabe von Lebensmitteln im Inland geschrieben wurde). Dort steht u.a.:

„Kap. 6.2.1. Informationsanforderungen für vorverpackte Lebensmittel
Unabhängig davon, ob Lebensmittel von Verbrauchern käuflich erworben oder sie durch Lebensmittelhilfsorganisationen oder über andere Lebensmittelumverteilungsmechanismen unentgeltlich an die Endempfänger abgegeben werden, müssen in Übereinstimmung mit EU- und einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften hinsichtlich der Information der Verbraucher über Lebensmittel Informationen über Lebensmittel vorhanden sein und den Endempfängern zur Verfügung gestellt werden. Sind die gespendeten Lebensmittel mit einer Kennzeichnung versehen, die allen rechtlichen Anforderungen entspricht, können die Verpflichtungen zur Information über Lebensmittel einfach erfüllt werden. Entstehen die überschüssigen Lebensmittel aber deshalb, weil — etwa auf der Herstellungsstufe — die Erzeugnisse nicht richtig gekennzeichnet wurden und/oder sie aufgrund von Kennzeichnungsfehlern nicht über die üblichen Einzelhandelswege vermarktet werden können, **müssen zusätzliche Klarstellungen und/oder Maßnahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Endempfänger alle verpflichtenden Informationen erhält.**“

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Beispiel „Gefahrverdacht“

Lebensmittelsicherheit

- Lebensmittel müssen sicher sein!



Quelle: IStock

- Verantwortung hierfür liegt beim LMU; dieser muss sich von der LM-Sicherheit überzeugen!
- Rücknahme und Unterrichtungspflichten bei unsicheren Lebensmitteln;
- Rückverfolgbarkeits- und Rückrufpflichten müssen beachtet werden

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Beispiel „Gefahrverdacht“

Zivilrechtliche **Produkthaftung und Gewährleistung**

- Für Personen oder Sachschäden haftet das herstellende bzw. importierende Unternehmen; kann dieses nicht gefunden werden, haftet der Inverkehrbringer, z.B. die soziale Einrichtung!
- Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann (§ 3 Abs. 1 ProdHaftG).
- Ersatzpflicht darf im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (§ 14 ProdHaftG).

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Beispiel „Gefahrverdacht“

Problem:

- Anforderungen an den „Ausschluss von Gefahrverdacht“ sehr hoch;
- Analytik wird immer besser, d.h. kleinste Spuren von Gefahrstoffen können im Zweifel gefunden werden

Praxisbeispiel: Brand im Tiefkühlager

- 57 Paletten TK-Ware, rundum mit Plastikfolie verschweißt
- Brand in Nebenhalle
- TK-Temperatur: eingehalten! Aber: Ascheschicht auf Plastikverpackung!
- Untersuchungen: kein Befund, aber diverse Stoffe in Ascheschicht

Folge: Vorsorgliche Vernichtung der Ware

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

„Lösung“ EU-Kommission?

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden (2017/C 361/01) [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025\(01\)&from=PT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC1025(01)&from=PT) (die allerdings vornehmlich für die Abgabe von Lebensmitteln im Inland geschrieben wurde). Dort steht u.a.:

„Kap. 4.2.

Dabei ist zu betonen, dass alle Lebensmittelunternehmer der Verpflichtung zur Hauptverantwortung unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob die Lebensmittelerzeugnisse verkauft oder gespendet werden. Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt daher weiterhin unverändert. Der einzige Unterschied liegt darin, dass die Vertriebskette um eine Stufe erweitert wird (nämlich um die Umverteilungs- und/oder Wohltätigkeitsorganisation), die — wie alle anderen Lebensmittelunternehmer auch — für den Betrieb in ihrem jeweiligen Kontrollbereich verantwortlich ist.



Kontroll- und Untersuchungspflichten von Tafeln und Suppenküchen?

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Haftungserleichterungen für karikative Einrichtungen?

Auszug aus dem „Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen - Rechtliche Aspekte „ des BMEL

Sichere und nicht sichere Lebensmittel

Der gesetzeskonforme Umgang mit Lebensmitteln ist im Lebensmittelrecht umfangreich geregelt. Lebensmittel müssen sicher sein. Für die Lebensmittelsicherheit ist jeweils das Lebensmittelunternehmen verantwortlich, das das Lebensmittel abgibt. Das bedeutet, dass sich die soziale Einrichtung von der Sicherheit der weitergegebenen Lebensmittel überzeugen muss, so wie auch jedes andere Lebensmittelunternehmen entlang der Wertschöpfungskette. Diese Verantwortung gilt für alle abgegebenen Lebensmittel (auch vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums oder für Produkte, die mit keinem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen sind) und kann auch durch vertragliche Vereinbarungen nicht an jemand anderen übertragen werden.

Sobald Grund zu der Annahme besteht, dass ein Lebensmittel nicht sicher ist, ist das Produkt im Rahmen der Eigenverantwortung des Unternehmens vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden sind zu informieren (Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder). Hat das Produkt bereits die Verbraucher erreicht, so sind diese auf geeignetem Weg vom Grund der Rücknahme zu informieren und das Produkt ist öffentlich zurückzurufen.⁸

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Haftungserleichterungen für karikative Einrichtungen?

Tafel Deutschland fordert Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung

02.05.2022

Nötig sind erleichterte Haftung, steuerliche Anreize und umfassende Bildungskampagnen

Bis 2030 muss Deutschland die Lebensmittelverschwendung halbieren. So sieht es das UN-Nachhaltigkeitsziel 12.3 vor. Dennoch landen unverändert jährlich 12 bis 18 Millionen Tonnen Lebensmittel hierzulande im Müll. Der Dachverband der Tafeln fordert von der Bundesregierung nun verbindliche gesetzliche Maßnahmen, die sowohl Hersteller als auch den Lebensmittelhandel sowie Privatverbraucherinnen und -verbraucher adressieren sollen: „Der Kampf gegen die Lebensmittelverschwendung kommt nicht nennenswert voran. Angesichts von Hunger in der Welt und der Klimakrise müssen wir das Thema in Deutschland endlich viel ernsthafter angehen“, bilanziert Jochen Brühl am Tag der Lebensmittelverschwendung, dem 2. Mai. „Auch in Deutschland fällt es angesichts der steigenden Preise immer mehr Menschen schwer, sich gesunde Lebensmittel zu leisten. Die enorme Verschwendung ist dadurch noch weniger tragbar.“

Drei Punkte sollten gesetzliche Regelungen aus Sicht der Tafeln umfassen, damit sie effektiv gegen Lebensmittelverschwendung wirken:

1. Lebensmittelspenden müssen rechtssicher sein sowie vereinfacht und steuerlich begünstigt werden – sowohl für Hersteller und Erzeuger wie auch für den Lebensmittelhandel. Alle beteiligten Akteure müssen dafür gemeinsam beraten.
2. Gemeinnützige, spendenempfangende Organisationen wie die Tafeln müssen finanziell durch den Staat unterstützt werden, um die notwendige Infrastruktur durch Lager und Transport bereitstellen, anpassen und unterhalten zu können.
3. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen mit einer umfassenden Bildungskampagne über Maßnahmen gegen Verschwendung aufgeklärt werden.

In Deutschland arbeiten die Tafeln seit vielen Jahren mit dem Lebensmittelhandel zusammen. Insgesamt

Artikel vom 2.5.2022;
<https://www.tafel.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/tafel-deutschland-fordert-gesetz-gegen-lebensmittelverschwendung>

PRAKTISCHE UND RECHTLICHE HÜRDEN

Praxisbeispiel: Das Plastikteil

- Verbraucherin behauptete, in einer Woksoße habe sich ein schwarzes Plastikteil befunden; dieses habe sie versehentlich verschluckt;
- Folge: Darmverschluss, Operation, langer Krankenhausaufenthalt
- Klage auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gegen LMU
- Im Rahmen des Prozesses: Umfassende Kontrolle des HACCP Konzepts; Beweis, dass solches Plastik nicht im Betrieb eingesetzt wird usw.
- Letztlich Klagabweisung; aber hohe Kosten für Anwalt und Anreisen usw.



Wirklich Haftungsfreistellung für karitative Einrichtungen?

FAZIT

- **Konsens** ist: Lebensmittelverschwendung sollte vermieden werden;
- Aber Spannungsverhältnis zwischen
 - vertraglichen Regelungen (Spezifikationen) und Handelsbräuchen;
 - strengen Lebensmittelrechtlichen Regelungen und Sanktionen
 - berechtigtem Wunsch nach Lebensmittelsicherheit
 - immer besser und teurer werdender Analytik
 - strenger Behörden- und Gerichtspraxis
- Keine Patentrezepte, sondern **lösungsorientierte Zusammenarbeit und Flexibilität!**

Rechtsanwältin
Imke Memmler

ZENK Rechtsanwälte

Neuer Wall 25/ Schleusenbrücke 1
20354 Hamburg

Telefon: 040/22664-138
(Sekretariat: Frau Steinhoff)

E-Mail: memmler@zenk.com

